

Georg I., Großbritannien, König

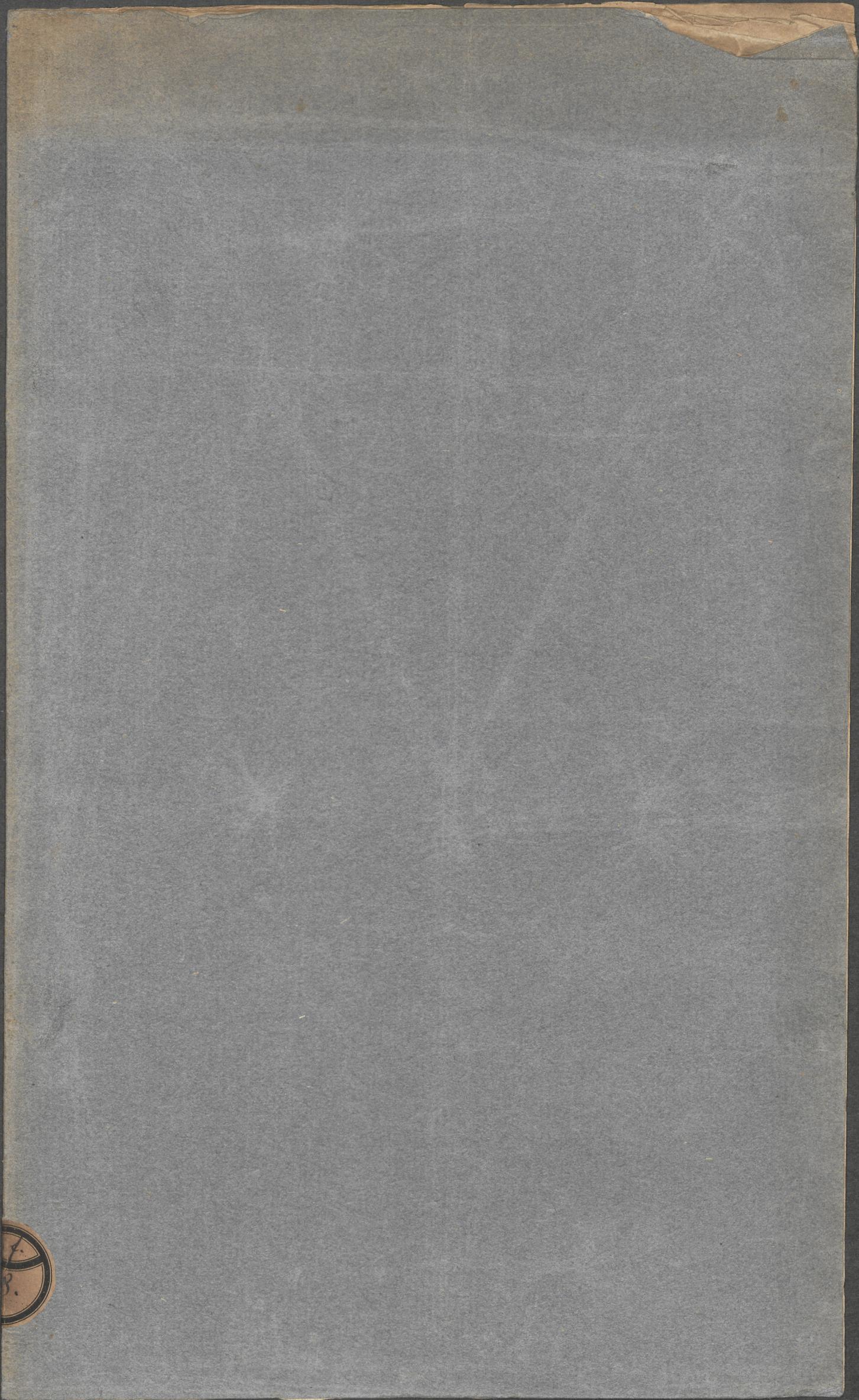
Wir Georg Ludewig von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irland/ Beschützer des Glaubens ... Thun hiemit kund/ was maßen Wir unterm 4. Junii nechsthin verordnet/ daß biß zu Ausgang dieses noch lauffenden Jahrs das Auffkauffen des Getreydes in Unsern Landen auf gewisse Maße beschrencket seyn solle/ gestalt dann erwehntes Edict folgender maßen lautet: ... daß die weitere Vertheurung des hoch-auffsteigenden Korn-Preißes möglichst verhütet werden möge ... Signatum Hannover den 4. Junii 1714. Georg Ludewig/ Churfürst. ... Uhrkundlich Hannover/ den 24. Decembr. 1714. Ad Mandatum Regis Et Electoris proprium J.H. Fr. v. Bülow

[Hannover]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696061644>

Druck Freier  Zugang





2 fol.

41^a - 1;

[Faint, illegible handwritten text]

J. J. - 68.



Wir Georg Ludewig von Gottes Gnaden / König von Groß-Britannien / Frankreich und Irland / Beschützer des Glaubens / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst;

Thun hiemit kund / was maßen Wir unterm 4. Junii nechsthin verordnet / daß biß zu Ausgang dieses noch lauffenden Jahrs das Auffkauffen des Getreydes in Unfern Landen auf gewisse Maße beschränket seyn solle / gestalt dann erwehntes Edict folgender maßen lautet:

Von Gottes Gnaden / Georg Ludewig / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere Landes-Väterliche Fürsorge erfordert / dahin zu sehen / daß die weitere Vertheurung des hoch-auffsteigenden Korn-Preißes möglichst verhütet werden möge; Als sehen Wir hiemit und ordnen / daß biß zu Ende des jstlauffenden 1714. Jahrs

I. Niemand / wer der auch sey / Korn oder Getreyde von einigerley Seite, so in Unfern Landen gewachsen / oder auch aus andern Landen in die Unfere gebracht wird / so wenig Parthey-weise / als bey einzelnen Himbten oder Maltern zum Wieder-Verkauff und in größerer Menge / als er zu seiner eigenen Nothdurfft und Nahrung bedarf / auffkauffen solle / bey Straffe nicht allein der Confiscirung selbigen gegen dieses Verbot gekauften Kornes / sondern auch einer Geld-Buße / welche dem Wehrt des Kornes gleich sey / e mögte dann seyn / daß Korn / so in eine von Unfern Städten auf den feilen Kauf zu Marckte gebracht worden / vor zwölf Uhren Mittags keine Käufer allda fünde / alsdann nach solchem Glocken-schlage einem jeden frey stehet / solches Korn ganz oder einen Theil davon entweder in seinen eignen Behuef / oder zum Wieder-Verkauff zu erhandeln.

II. Soll niemand / er sey wer er wolle / so wenig auf dem Lande / als in denen Städten einiges Korn / so entweder aus Unfern eigenen oder aus frembden Landen nach Unfern Städten zu feilem Kauffe gebracht wird / unterwegs / auch nicht einst zu seinem eigenen Behuef / auffkauffen / sondern selbiges Korn unaufgehalten und unbesprochen nach denen Städten in Unfern Landen / wohin es destiniret ist / abfahren lassen / bey gleichmäßiger Straffe / wie oben Num. I. angeführet. Absonderlich wird auch hiemit druchgehends verboten / das dem Vernehmen nach / von denen Bürgern mit Einwohnern Unserer Städte geschene hinauslaufen auf die Land-Strassen umb Korn / welches zur Stadt gebracht werden solle / unterwegs aufzukauffen. Wer solches erweislich gethan / soll nicht allein mit obgesetzter Confiscations- und Geldt-Straffe / sondern auch noch dazu mit schwerer Leibes-Straffe ohn einige Gnade belegt werden.

III. In frembde Lande aber sich zu begeben / und allda von denen Kor-Boden Korn / entweder für sich oder auf den Wieder-Verkauff / zu kauffen / stehet einem jeden frey.

IV. Wann auch Korn aus frembden Landen durch Unfere Lande andrerts-hin durchgefahret wird / und jemand Unserer Unterthanen und Angehörigen kan dessen etwas mit der Verkäuffere gutem Belieben ohne allen Zwang und Widerwillen im Durchfahren zu kauffe bekommen / ist ihm solches billig zu gönnen. Wornach sich also männiglich zu achten / und fr Schaden zu hüten.

Zu jedermanns Wissenschaft soll dieses allerends in Unserem Churfürstenthum und Landen von denen Kanzeln verlesen / und gewöhnlicher Ohrten öffentlich angeschlagen werden. Signatum Hannover den 4. Junii 1714.

(L.S.) Georg Ludewig / Churfürst.

Nachdem nun nachhero die Erndte an denen meisten Orten schlecht ausgefallen / und also wenig in Vorrath ist; So finden Wir nöthig / Eingangs beregtes Verbot / biß nach der künfftigen Erndte / und wenigstens iß auf den letzten Monats Augusti, des bevorstehenden 1715. Jahrs / zu extendiren; Gestalt denn solches hiemit und in Krafft dieses geschiehet / und ist Unser Ernster Wille und Befehl / daß dessen Inhalt in allem gebührend nachgelebet / und von denen Obrigkeiten darüber nachdrücklich gehalten werden solle; Wie denn / damit es zu Jedermanns Wissenschaft komme / dieses von denen Kanzeln verlesen / und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden soll. Uhrkundlich Hannover / den 24. Decembr. 1714.



Ad Mandatum Regis

& Electoris proprium.

F. H. v. Bülow.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(1.2) Georg Friedrich Schlegel

Faint text, possibly a date or reference, including the year 1774.

Al. Mandatum Regis
Et Electoris provincie

Faint text, possibly a name or title.



6

Wir Georg Ludewig von Gottes Gnaden / König von Groß-Britannien / Frankreich und Irland / Beschützer des Glaubens / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst;

Thun hiemit kund / was maßen Wir unterm 4. Junii nechstn verordnet / daß biß zu Ausgang dieses noch lauffenden Jahrs das Auffkauffen des Getreydes in Unfern Landen auf gewisse Maße beschränket seyn solle / gestalt dann erwehntes Edict folgender maßen lautet:

Wir Gottes Gnaden / Georg Ludewig / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere Landes-Väterliche Fürsorge erfordert / daß die weitere Bertheuerung des hoch-auffsteigenden Korn-Preißes möglichst verhütet werden möge; Als sehen Wir hiemit zu verordnen / daß biß zu Ende des jstlauffenden 1714. Jahrs

I. Niemand / wer der auch sey / Korn oder Getreyde / welcherley Sorte, so in Unfern Landen gewachsen / oder auch aus andern Landen in die Unfere gebracht wird / so wenig Parthey-weise / als bey etlichen Orten oder Maltern zum Wieder-Verkauff und in größerer Menge / als er zu seiner eigenen Nothdurfft und Nahrung bedarf / auffkauffen solle / nicht allein der Confiscirung selbigen gegen dieses Verbot gekauften Kornes / sondern auch einer Geld-Buße / welche dem Behrt des Kornes mögte dann seyn / daß Korn / so in eine von Unfern Städten auf den feilen Kauf zu Marckte gebracht worden / vor zwölf Uhren nach demselben Ort zu bringen / oder zum Wieder-Verkauff zu erhandeln.

II. Soll niemand / er sey wer er wolle / so wenig auf dem Lande / als in Unfern Städten einiges Korn / so entweder aus Unfern eigenen oder aus frembden Landen nach Unfern Städten zu feilem Kauffe gebracht worden / auch nicht einst zu seinem eigenen Behuef / auffkauffen / sondern selbiges Korn unaufgehalten und unbesprochen nach denen Städten zu bringen / wohin es destiniert ist / abfahren lassen / bey gleichmäßiger Straffe / wie oben Num. I. angeführet. Absonderlich wird auch hiemit verboten / das dem Vornehmen nach / von denen Bürgern mit Stroh-wohnern Unserer Städte geschene hinauslaufen auf die Land-Strassen / welches zur Stadt gebracht werden solle / unterwegs aufzukauffen. Wer solches erweislich gethan / soll nicht allein mit obgesetzter Geld- und Geldt-Straffe / sondern auch noch dazu mit schwerer Leibes-Straffe ohn einige Gnade belegen werden.

III. In frembde Lande aber sich zu begeben / und allda von denen Korn-Boden / weder für sich oder auf den Wieder-Verkauff / zu kauffen / stehet einem jeden frey.

IV. Wann auch Korn aus frembden Landen durch Unfere Lande andrerts-hin durch Unfern Lande wird / und jemand Unserer Unterthanen und Angehörigen kan dessen etwas mit der Verkäuffere gutem Belieben ohne allen Zwang und Widerstand durchfahren zu kauffe bekommen / ist ihm solches billig zu gönnen. Wornach sich also männiglich zu achten / und sich Schaden zu hüten.

Zu jedermanns Wissenschafft soll dieses allerends in Unserem Churfürstenthum und Landen in den Canzeln verlesen / und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Signatum Hannover den 4. Junii 1714.

(L.S.) Georg Ludewig / Churfürst.

Nachdem nun nachhero die Erndte an denen meisten Orten schlecht ausgefallen / und also wenig in Vorrath ist; So finden Wir nöthig / Eingangs beregtes Verbot / biß nach der künftigen Erndte / und wenigstens biß auf den letzten Monats Augusti, des bevorstehenden 1715. Jahrs / zu extendiren; Gestalt denn solches hiemit und in Krafft dieses geschieht / und ist Unser Ernster Wille und Befehl / daß dessen Inhalt in allem gebührend nachgelebet / und von denen Obrigkeiten darüber nachdrücklich gehalten werden solle; Wie denn / damit es zu Jedermannes Wissenschafft komme / dieses von denen Canzeln verlesen / und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden soll. Uhrkundlich Hannover / den 24. Decembr. 1714.



Ad Mandatum Regis

& Electoris proprium.

H. H. v. Bülow.